



# TV 1896 Hergershausen e.V.

## Satzung

Fassung vom 21.10.2020

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1896 Hergershausen e.V."  
abgekürzt: TV 1896 Hergershausen e.V.

Er wurde am 9. August 1896 gegründet und ist unter dem Zeichen VR 30206 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.  
Der Sitz des Vereins ist Babenhausen-Hergershausen.

### § 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.1.1 Förderung der Leibesübungen und der Jugendpflege

2.1.2 Abhaltung von regelten Turn- und Spielstunden sowie einer Spielordnung für Musikgruppen

2.1.3 Körperliche und sittliche Kräftigung der Einzelperson sowie der Gesamtheit der Mitglieder.

2.2 Bestrebungen parteipolitischer und religiöser Art sind ausgeschlossen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.6 Ausgaben und Vergütungen für irgendeine Vereinstätigkeit bedürfen der vorherigen Genehmigung gemäß der Geschäftsordnung.

### § 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitglieder des Vereins werden in folgende Gruppen unterteilt (mehrfache Zugehörigkeit möglich):

3.1.1 Ordentliche Mitglieder – dies sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

3.1.2 Jugendliche Mitglieder – dies sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3.1.3 Kinder – das sind alle Mitglieder unter 14 Jahre.

3.1.4 Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied wird nach Ermessen des Vorstandes durch diesen ernannt, wer sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat

3.2 Mitglieder, die in ununterbrochener Folge 25, 40, 50, 60 und mehr Jahre Mitglied des Vereins sind, werden besonders geehrt.

### § 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

### § 5 Rechte der Mitglieder

5.1 Alle Mitglieder haben das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

5.2 Wahlrecht und Stimmrecht haben

5.2.1 alle ordentlichen Mitglieder nach Absatz 3.1.1

5.2.2 alle jugendlichen Mitglieder nach Absatz 3.1.2, die vom Vorstand in ein Ehrenamt berufen wurden

5.2.3 Kinder nach Absatz 3.1.3 haben kein Stimmrecht, auch nicht durch ihren gesetzlichen Vertreter.

5.3 Benutzung aller Einrichtungen des Vereins sofern es der sportliche Rahmen, die Satzung und die Geschäftsordnung zulassen.



# TV 1896 Hergershausen e.V.

## Satzung

Fassung vom 21.10.2020

### § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- 6.1 Die auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge jährlich ordnungsgemäß zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind alle Ehrenmitglieder und Mitglieder ab Vollendung des 80. Lebensjahres sowie alle Mitglieder, die aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements für den Verein vom Vorstand für den Zeitraum ihres Engagements beitragsfrei gestellt werden.
- 6.2 Die Vereinssatzung, die Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse zu beachten.
- 6.3 Die in der Satzung niedergelegten Beschlüsse zu fördern.
- 6.4 Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
- 6.5 Mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

### § 7 Teilnahme aktiver Turner und Turnerinnen sowie Spielleuten an Veranstaltungen außerhalb des Vereins

Die Teilnahme einzelner Turner, Turnerinnen und Spielleute als Mannschaft, Gruppe oder ähnliches ist in jedem Fall abhängig von der Genehmigung des Vorstandes. Zusagen einzelner Mitglieder anderen Körperschaften oder Organisationen bzw. Vereinen gegenüber sind nicht bindend.

### § 8 Der Vorstand

8.1 Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 8.1.1 Aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, Kassenwart(in), Schriftführer(in).
- 8.1.2 Aus dem erweiterten Vorstand, der nach Bedarf auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 8.2 Im Falle eines Rücktritts während der Wahlperiode wird dieser Posten entweder in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Neuwahl wiederbesetzt.
- 8.3 Vertretungsberechtigt sind 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 8.4 Das Amt des Vereinsvorstands wird ehrenamtlich ausgeübt.
- 8.5 Vorstandsmitglieder können Aufwendersersatz in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EstG) erhalten. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

### § 9 Mitgliederversammlung

9.1 Der Verein hält alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- 9.1.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
- 9.1.2 Entlastung des Vorstandes.
- 9.1.3 Entscheidung über die eingegangenen Anträge
- 9.1.4 Änderung der Satzung
- 9.1.5 Festsetzung der Vereinsbeiträge
- 9.1.6 Wahl der Vorstandsmitglieder -alle 3 Jahre-  
Wahl des erweiterten Vorstandes -alle 3 Jahre-  
Wahl der Ausschüsse -alle 3 Jahre-  
Wahl der Kassenprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen.<sup>4</sup>  
Alle gewählten Vorstands- und erweiterten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen, wobei die Einladung durch Anzeige in der „Babenhäuser Zeitung“ erfolgt. Zusätzlich kann auf der Homepage im Internet und durch Aushang im Schaukasten eingeladen werden.  
Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.
- 9.3 Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Beachtung der in Absatz 9.2 genannten Voraussetzungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangen.
- 9.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
- 9.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vorher bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 9.6 Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung wird von einem der 3 gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet.
- 9.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



# TV 1896 Hergershausen e.V.

## Satzung

Fassung vom 21.10.2020

- 9.8 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben es sei denn, dass mind. 20 oder  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Vereinsmitglieder die geheime Wahl durch Stimmzettel fordern.  
Bei geheimer Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Stehen zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
- 9.9 Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
- 9.10 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 9.11 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung muss vom Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden. Diese ist vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und muss enthalten:
- 9.11.1 Ort und Zeit der Versammlung,
  - 9.11.2 Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
  - 9.11.3 Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - 9.11.4 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - 9.11.5 Die Tagesordnung,
  - 9.11.6 Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
  - 9.11.7 Die Art der Abstimmung,
  - 9.11.8 Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - 9.11.9 Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- 9.12 Bei ganz außergewöhnlichen Angelegenheiten, die den Bestand des Vereins oder Veränderungen betreffen, z.B. Änderung der Satzung, müssen sämtliche anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über diesen Punkt abstimmen. Eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit ist erforderlich.
- § 10 Außerordentliche Beiträge**  
Beschließt die Mitgliederversammlung die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen, so sind die Mitglieder zu deren Zahlung verpflichtet, solange der zu zahlende Betrag das zweifache des Jahresbeitrags nicht überschreitet.
- § 11 Vereinsvermögen**  
Ein Antrag auf Teilung des Vereinsvermögens darf nicht gestellt werden.
- § 12 Austritt**  
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Abmelden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres des Ausscheidens, Beiträge werden nicht zurückerstattet.  
Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
- § 13 Ausschluss**  
Bei Schädigung des Vereins durch Wort und Tat und Verweigerung des Beitrages erfolgt Ausschluss durch den Vorstand. Vor dem Ausscheiden ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Das Mitglied hat das gesamte, in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben oder durch Geldwert zu ersetzen.
- § 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**  
Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vermögen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt sind. Der geschäftsführende Vorstand führt die Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden. Die Dokumente müssen unter Anführung des sie betreffenden Beschlusses durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein.  
Verpflichtungen des Vereins haben nur Gültigkeit, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.
- § 15 Auflösung**  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Babenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.  
Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, bei der mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, wovon 75 % für die Auflösung zu stimmen haben.



# TV 1896 Hergershausen e.V.

## Satzung

Fassung vom 21.10.2020

### § 16 Geschäftsordnung

- 16.1 Zur Regelung des internen Geschäftsbetriebs gilt die Geschäftsordnung.
- 16.2 Die Geschäftsordnung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
- 16.3 Eine Änderung der Geschäftsordnung beinhaltet keine Änderung der Satzung.
- 16.4 Eine Änderung der Geschäftsordnung ist in der darauffolgenden (ordentlichen) Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

### § 17 Datenschutz

- 17.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- 17.2 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

### § 18 Schlussbestimmung

- 18.1 Die Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- 18.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.